

An die Verwaltung der Stadt Löhne
vertreten durch den Bürgermeister
Oeynhausener Straße 41
D – 32584 Löhne

Anfrage

Unser Az: 035/2026

Titel:

Anfragerecht von Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern

Hintergrund:

Das Anfragerecht von Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern ist ein zentraler Bestandteil der kommunalen Demokratie und dient der Kontrolle der Verwaltung. Es stützt sich auf mehrere Ebenen:

Verfassungsrechtliche Grundlage:

- Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 Grundgesetz)
→ Gewährleistet die parlamentarische Kontrolle der Exekutive.
- Freies Mandat (Art. 28 Abs. 1 GG i.V.m. kommunaler Selbstverwaltung)
→ Ratsmitglieder sind nur ihrem Gewissen unterworfen und benötigen Informationsrechte zur Mandatsausübung.

Das Anfragerecht für Fraktionen in NRW auf kommunaler Ebene stützt sich auf die Kommunalverfassung NRW (Kommunalverfassungsgesetz – KVG NRW):

- § 48 KVG NRW – Informationsrecht der Ratsmitglieder
„Die Mitglieder des Rates haben das Recht, vom Bürgermeister Auskunft über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu verlangen, soweit diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“
- § 50 KVG NRW – Anfragen von Fraktionen
Hier wird geregelt, dass Fraktionen im Rat Fragen an den Bürgermeister stellen können, die dieser zu beantworten hat.
- § 51 KVG NRW – Vorlagen und Berichte
Sichert das Recht, Unterlagen und Berichte anzufordern, um eine sachgerechte politische Arbeit zu gewährleisten.

In der jüngeren Vergangenheit ist wiederholt der Eindruck entstanden, dass das Anfragerecht von Fraktionen bzw. Ratsmitgliedern in seiner Reichweite in Frage gestellt wird. Letztmalig erfolgte dies in der Haushaltsrede des SPD-Fraktionsvorsitzenden am 22. April 2026.

Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um schriftliche Beantwortung der nachstehenden Fragen in der nächsten Sitzung des Rates:

1. Erkennt die Verwaltung das Anfragerecht von Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern als wesentliches Kontrollinstrument im Sinne des Demokratieprinzips an?
2. Sieht sich die Verwaltung an die sich aus dem Kommunalverfassungsgesetz ergebenden Informations- und Auskunftspflichten gebunden?
3. Nach welchen internen Maßstäben wird entschieden, ob und in welchem Umfang Anfragen beantwortet werden?
4. In welchen Fällen wurde in der laufenden Wahlperiode die Beantwortung von Anfragen ganz oder teilweise abgelehnt, und aus welchen rechtlichen Gründen?
5. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die Rechte der Ratsmitglieder auf vollständige und wahrheitsgemäße Information gewahrt werden?

Löhne, den 26. April 2026

gez. Prof. Dr. Maik Büssing
Fraktionsvorsitzender

gez. Friedhelm Abke
stellv. Fraktionsvorsitzender